



Amtsgericht Bergheim

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 20.08.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 107, Kennedystr. 2, 50126 Bergheim**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Stommeln, Blatt 1642,
BV lfd. Nr. 1**

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stommeln, Flur 05, Flurstück 903, Gebäude- und Freifläche, Am Brölskamp 18, Größe: 346 m² verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und im Kellergeschoß im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Der Gebrauch von Grundstücksflächen außerhalb des Wohnhauses und der Gebrauch des Durchgangsraumes im Keller ist geregelt.

lfd. Nr. 2/zu 1:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Stommeln Flur 05, Flurstück 915, Verkehrsfläche, Am Brölskamp groß: 261 qm

versteigert werden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Zweifamilienhauses, bestehend aus drei Zimmern und zwei wohnungsergänzenden Kellerräumen sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Durchgang im

Kellergeschoss, an Gartenflächen und einem Schuppen/Abstellraum sowie einem Stellplatz in einem Carport.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

358.800,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.